

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. April 2014

Nummer 18

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2014 **140**
- Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 23.04.2014 **140**
- Beschluss zur 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ **141**  
-Genehmigung der 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes “Untere Bode“ in der am 18.12.2013 beschlossenen Fassung

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 22.04.2014 **143**
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 23. 04 2014 **145**
- Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.04.2014 **146**

##### Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 **147**
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 **147**

**Die Bekanntmachungen sind am Ende des Amtsblattes beigelegt.**

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Landkreis Harz

- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **148**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2014**

Datum: Dienstag, 22.04.2014, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Geschäftsordnung

1.1 Eröffnung der Sitzung

1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.02.2014

2 Durchführung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA)

hier: Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Festlegung von (Mindest-) Qualitätsstandards durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Beschlussvorlage B/1184/2014

3 Mitteilungsvorlage zur Umsetzung des Bundesprogramms "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN" - Mitteilungsvorlage M/0531/2014

4 Mitteilung zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit im Salzlandkreis - Mitteilungsvorlage M/0529/2014

5 Sachstand des Projektes "Familienintegrationscoach" – Durchführungsbericht für das Jahr 2013 - Mitteilungsvorlage M/0532/2014

6 Jahresbericht 2013 zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Salzlandkreis - Mitteilungsvorlage M/0536/2014

7 Angemessene Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe - Mitteilungsvorlage M/0535/2014

8 Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket mit den Ausgaben für die Schulsozialarbeit - Mitteilungsvorlage M/0537/2014

9 Anfragen und Anregungen

10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

11 Geschäftsordnung

11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.02.2014

12 Anfragen und Anregungen

13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich  
stellv. Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 23.04.2014**

Datum: Mittwoch, 23.04.2014, 16:00 Uhr

Ort: Fa. Rügenwalder Spezialitäten Plüntsch GmbH & Co. KG  
Schlachthofstraße 10  
In 39418 Staßfurt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Vorstellung des Unternehmens durch die Geschäftsleitung mit anschließender Besichtigung
- 3 Änderung der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft Saale-Radwanderweg und Mitgliedschaft des Salzlandkreises im Verein Saale-radweg e. V.  
Beschlussvorlage B/1180/2014
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Gunnar Schellenberger  
Ausschussvorsitzender

- **Beschluss zur 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) und in Verbindung mit

§ 7, Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Fassung vom 21.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 01/2012 hat die Verbandsversammlung auf der Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderungen der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

**§ 1**

1. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
  - (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten.
2. Der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen kann ein Stellvertreter benannt werden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
  - (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung -ohne Berufene bzw. Stellvertreter- nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die

Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 32 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

3. Der § 10 Absatz 1 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder einschl. der Berufenen. Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten

Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

4. Der § 15 wird wie folgt gefasst:

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die jährliche Bestellung der Prüfstelle.

5. Der § 21 wird wie folgt um den Absatz 5 erweitert:

(5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

6. Der § 23 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und

Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Dieselbe Prüfstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsprüfung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

## § 2

Die 13. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Borne, 18.12.2013

gez. Horst Höltge  
Verbandsvorsteher

### **- Genehmigung der 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der am 18.12.2013 beschlossenen Fassung**

#### I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 44) die Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der am 18.12.2013 beschlossenen Fassung.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, 07.04.2014

gez. Gerstner  
Landrat (Siegel)

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

#### **• Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 22.04.2014**

Die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 22.04.2014, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

#### Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 05.03.2014

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr.: 1029/14  
Titel: 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung Tagesbruch

2. BV-Nr.: 989/14  
Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Preußlitz
  3. BV-Nr.: 1000/14  
2. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik westlich von Aderstedt“  
Einstellungsbeschluss
  4. BV-Nr.: 1001/14  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 79, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen westlich von Aderstedt“  
Einstellungsbeschluss
  5. BV-Nr.: 1002/14  
Bebauungsplan Nr. 84, Kennwort: "Bauernwinkel"  
Aufstellungsbeschluss
  6. BV-Nr.: 1003/14  
Bebauungsplan Nr. 84, Kennwort: "Bauernwinkel"  
Billigung des Entwurfs
  7. BV-Nr.: 1009/14  
1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Poley, Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik und sonstige Darstellungen“  
Billigung des Vorentwurfs
  8. BV-Nr.: 1010/14  
Bebauungsplan Nr. 81, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“  
Billigung des Vorentwurfs
  9. BV-Nr.: 1011/14  
Bebauungsplan Nr. 83, Kennwort: „Wohngebiet Poley-Süd“  
Billigung des Vorentwurfs
  10. BV-Nr.: 1020/14  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73, Kennwort: „Wohngebiet an der Brunnenstraße“  
Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf
  11. BV-Nr.: 1021/14  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73, Kennwort: „Wohngebiet an der Brunnenstraße“  
Satzungsbeschluss
  12. BV-Nr.: 1005/14  
1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“  
Aufstellungsbeschluss
  13. BV-Nr.: 1007/14  
3. Änderung mit Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 6/94 der Stadt Bernburg (Saale) mit dem Kennwort "Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich"  
Aufstellungsbeschluss
  14. BV-Nr.: 1027/14  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/94, Kennwort „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich“  
Aufstellungsbeschluss
  15. Informationen aus der Verwaltung
  16. Anregungen und Bekanntmachungen
- Nichtöffentlicher Teil
- Zur Geschäftsordnung:
- d) Bestätigung der Tagesordnung
  - e) Protokollkontrolle der Sitzung vom 05.03.2014
- Zur Tagesordnung:
17. BV-Nr.: 1018/14  
Städtebaulicher Vertrag über Erschließung zum „Wohngebiet an der Brunnenstraße“
  18. BV-Nr.: 1015/14  
Grundstücksverkäufe an die Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH

19. BV-Nr.: 1028/14  
Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), Claude-Breda-Straße
20. BV-Nr.: 1030/14  
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Bernburg (Saale), Carl-Zeiss-Straße
21. BV-Nr.: 1031/14  
Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Bernburg (Saale), Am Kirchfeld und Carl-Zeiss-Straße
22. BV-Nr.: 1033/14  
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Bernburg Flur 77 Flurst. 10
23. BV-Nr. 1034/14  
Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale), Thomas- Müntzer- Str. 35
24. BV-Nr.: 1008/14  
3. Änderung mit Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 6/94 der Stadt Bernburg (Saale) mit dem Kennwort „Plangebiet »Am Klinikum« zur Errichtung eines Wohnkomplexes mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich" Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag über die Übernahme von Planungskosten
25. Informationen zu wesentlichen gemeindlichen Einvernehmensentscheidungen (Bauanträge, BImSchG - Verfahren u. ä.)
26. Informationen aus der Verwaltung
27. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Hortian  
Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2014.html> eingesehen werden.

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 23. 04 2014**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am 23. April 2014, um 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26. Februar 2014

Zur Tagesordnung:

1. Kinder- und Jugendsprechstunde/ Einwohnerfragestunde
2. Informationsvorlage-Nr. 248/2014 Förderanträge im Bereich der Jugendarbeit 2014
3. Beschlussvorlage-Nr. 983/2014 Zuschüsse für die OT-Bereiche und die „Anlaufstelle – Ufer“ im Jahr 2014
4. Beschlussvorlage-Nr. 984/2014 Zuschuss für das Projekt „Kinderstadt – Bärenhausen“ der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis
5. Beschlussvorlage-Nr. 1032/2014 Zuschuss für den Verein IBG e. V. zur Durchführung eines Internationalen Workcamps in Bernburg (Saale)
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:



d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 26. Februar 2014

Zur Tagesordnung:

7. Informationsvorlage-Nr. 252/2014  
Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2014 für Kindertagesstätten
8. Informationsvorlage-Nr. 253/2014  
Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2014 für Kindertagesstätten
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka  
Ausschussvorsitzender  
Jugend- und Sozialausschuss

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
Stadt Bernburg  
(Saale)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2014.html> eingesehen werden.

• **Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.04.2014**

Sitzungstag: 24.04.2014

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,  
Großer Sitzungssaal,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,

b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 06.03.2014,

c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages GAS der Ortschaft Aderstedt mit der Stadtwerke Bernburg GmbH und Einleitung des Verfahrens eines Wegenutzungsvertrages GAS  
Beschlussvorlage Nr. 977/14
2. Benutzungsordnung für die Kegelbahn, die Säle im Feuerwehrgebäude und das Begegnungszentrum in Bernburg (Saale), OT Peißen  
Beschlussvorlage Nr. 1004/14
3. Zuschüsse für den OT-Bereich und die „Anlaufstelle Ufer“ für 2014  
Beschlussvorlage Nr. 983/14
4. Zuschuss für das Projekt „Kinderstadt Bärenhausen“ der Stiftung ev. Jugendhilfe  
Beschlussvorlage Nr. 984/14
5. Zuschuss für den Verein IBG e.V. zur Durchführung eines Internationalen Workcamps in Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage Nr. 1032/14
6. Förderanträge im Bereich der Jugendarbeit 2014  
Informationsvorlage Nr. 248/14
7. Erteilung von Straßennamen im Orts- teil Baalberge  
Beschlussvorlage Nr. 987/14
8. Erschließung des Wohngebiets „ An der Brunnenstraße“, hier: Änderung Technisches Ausbauprogramm  
Beschlussvorlage Nr. 1022/14
9. Neubau der Fußgängerbrücke über die Ziethe im OT Biendorf  
Beschlussvorlage Nr. 1023/14

10. Ersatzneubau der Stützmauer in der Dr.-J.-Rittmeister-Straße, hier: Technisches Ausbauprogramm  
Beschlussvorlage Nr. 1024/14

11. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

a) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 06.03.2014,

b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

12. Erwerb des Grundstücks Gemarkung Biendorf, Flur 1, Flurstück 104  
Beschlussvorlage Nr. 1012/14

13. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale), OT Baalberge, Umgehungsstraße  
Beschlussvorlage Nr. 1013/14

14. Abgabe eines Angebotes der Stadt Bernburg (Saale) in einem Zwangsversteigerungsverfahren  
Beschlussvorlage Nr. 1014/14

15. Grundstücksverkäufe an die Bernburger Wohnstätten GmbH  
Beschlussvorlage Nr. 1015/14

16. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale), Krumbholzstraße  
Beschlussvorlage Nr. 1016/14

17. Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), Claude-Breda-Straße  
Beschlussvorlage Nr. 1028/14

18. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Bernburg (Saale), Carl-Zeiss-Straße  
Beschlussvorlage Nr. 1030/14

19. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Bernburg (Saale), Flur 77, Flurstück 10  
Beschlussvorlage Nr. 1033/14

20. Verkauf des Grundstücks in Bernburg (Saale), Thomas-Müntzer-Straße  
Beschlussvorlage Nr. 1034/14

21. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2014 für die Kindertagesstätten „Albert Schweitzer“, „Bussi Bär“, „Nesthäkchen“, „Sonnenkäfer“, „Kleine Stifte“ und für den Hort „Piffikus“  
Informationsvorlage Nr. 252/14

22. Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2014 für die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ sowie des SOS - Beratungszentrums Bernburg und für die Integrativen Kindertagesstätten „Friedrich Fröbel“ sowie „Regenbogen“  
Informationsvorlage Nr. 253/14

23. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister und  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2013.html> eingesehen werden.

#### Stadt Hecklingen

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014**
- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

Die Bekanntmachungen sind am Ende des Amtsblattes beigefügt.

## C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### Landkreis Harz

- **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Forstbehörde des Landkreises Harz wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651), zur Erstaufforstung des Grundstücks in der Gemarkung Neu Königsau Flur 10 Flurstücke 4 und 5 (beide Flurstücke teilweise) beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Febr. 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Febr. 2011 (GVBl. LSA S. 68), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WaldG LSA sachlich und nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 4,00 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 17.1.3

hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Harz, untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Türke  
Amtsleiter

# Bekanntmachung

## über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahl  
am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Hecklingen** kann in der Zeit vom **01.05.2014** bis **10.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

**Mo: geschlossen**

**Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Mi: geschlossen**

**Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**

**Fr: 9.00 - 12.00 Uhr**

und am **10.05.2014** von **09.00** bis **12.00** Uhr

in **der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen**

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **10.05.2014**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.<sup>2)</sup>

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **10.05.2014** um **12.00** Uhr bei der

**Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen**

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **30.04.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **23.05.2014**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen**

beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Hecklingen, den **09.04.2014**

gez. Kosche  
(Gemeindewahlleiter)

# **Bekanntmachung**

## **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

### **für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Stadt Hecklingen wird in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

**Mo: geschlossen**

**Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Mi: geschlossen**

**Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**

**Fr: 9.00 - 12.00 Uhr**

**in der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014**, spätestens am **09.05.2014** bis **12.00** Uhr bei der Gemeindebehörde **Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen** **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.05.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Salzlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Salzlandkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04.05.2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09.05.2014** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG**<sup>4)</sup> unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hecklingen, den 09. April 2014

gez. Kosche  
(Gemeindevorsteher)

---

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.